Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.

Ortsgruppe Hilden

Claudia Roth (Sprecherin)
Krabbenburg 29
40723 Hilden

Hilden, 3. März 2013

Stadt Hilden
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Bebauungsplan Nr. 232 - 1. Änderung (Giesenheide)

hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ersten Änderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Verfahren: Wir halten das Vorgehen der Stadt für rechtlich bedenklich. In Bebauugsplanverfahren ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 1 BauGB). Auch wenn sich die Stadt – aus welchen Motiven heraus auch immer – veranlasst sah, einem potentiellen Investor im vorauseilenden Eifer eine maßgeschneiderte Erschließung sicherzustellen, liefert dies keine Begründung dafür, die Öffentlichkeit erst nach Fertigstellung der Bauarbeiten über das Vorhaben zu informieren. Dieser Verfahrensschritt hätte parallel zum Start der Bauarbeiten stattfinden können. Dass der eigentliche Grund für die Änderung des Bebauugsplans heute keiner mehr ist, weil der Investor trotz der überaus zuvor kommenden Behandlung abgesprungen ist, macht umso deutlicher, dass sich gerade eine an Recht und Gesetz gebundende Stadtverwaltung an gesetzliche Vorgaben halten sollte. Auf alle Fälle lässt dieses übereilte Agieren Zweifel daran aufkommen, dass die Auswahl ansiedlungswilliger Firmen tatsächlich mit der gebotenen Sorgfalt und Gelassenheit stattfindet, die man den Bürgerinnen und Bürgern zugesagt hatte.

.../...

Zum Geltungsbereich: Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Aktualisierung der Feststetzungen nicht auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232 ausgeweitet wird. Wenn sie – wie ausgeführt – zu einer Anpassung an die aktuelle Rechtslage, zu einer Abstimmung der Planung mit dem Hildener Einzelhandelskonzept und zu einer Verbesserung des Lärmschutzes führen sollen, ist unverständlich, wieso innerhalb des Gewerbeparks Nord in engem räumlichen Zusammenhang künftig unterschiedliche Festsetzungen gelten sollen. In der Konsequenz wären in dem Teilbereich entlang der Hochdahler Straße auch weiterhin Einzelhandelsbetriebe zulässig, die dem Hildener Einzelhandelskonzept nicht minder widersprechen würden. Daher regen wir an, den Geltungsbereich auszudehnen.

Zu den Festsetzungen: Die Absicht, in der Giesenheide arbeitsplatzintensive Unternehmen anzusiedeln, entspricht der ursprünglichen Vorgabe aus den 1990er Jahren. Sie war das zentrale Argument, warum diese für die Naherholung der Bewohner des dicht besiedelten Hildener Nordens so bedeutende Freifläche der Bebauung preisgegeben wurde. Daher ist es nur logisch, dass an dieser Vorgabe festgehalten wird. Nach der bisher gültigen Festsetzung sind im gesamten Gebiet Speditionen aller Art nicht zulässig. Künftig sollen allerdings bestimmte Arten von Speditionen zugelassen werden. Wie in der Praxis aber die Unterscheidung von Speditionen ohne räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu einem Produktionsunternehmen und Speditionen, deren Aufgabebereich sich vorwiegend auf die Organisation der Versendung von Gütern beschränkt (Ziffer 4.6.5 der Begründung), erfolgen soll, erscheint fraglich. Messbar und prüfbar wären Vorgaben durch die Festlegung eines Arbeitsplatzschlüssels. Wir regen daher an, einen solchen Schüssel im Bebauungsplan für das gesamte Gebiet festzuschreiben. Alternativ sollte an dem bisherigen Ausschluss aller Speditionen festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Roth

Claudia Roth
für die Ortsgruppe Hilden